Entgelttarif

zur Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Dortmund, die nicht Über- und Unterbauungen betreffen

Das Stadtgebiet Dortmund wird in folgende drei Gebietszonen eingeteilt:

Zone I — alle öffentlichen Wegeflächen des Innenstadtbereiches innerhalb des Wallringes. Der Wallring als zonenbegrenzende Straße gilt hinsichtlich der beidseitigen Bebauung noch als zu dieser Zone gehörend;

Zone II — alle öffentlichen Wegeflächen des Innenstadtbereiches der Stadt Dortmund außerhalb der Zone I innerhalb der Grenzen der Gemarkung Dortmund;

Zone III — alle übrigen öffentlichen Wegeflächen außerhalb der Zonen I und II bis zur Stadtgrenze.

Als maßgeblich für die Abgrenzung der Zonen II und III gilt die grundbuchliche Bezeichnung der durch die sonstige Benutzung in Anspruch genommenen öffentlichen Wegefläche.

Berechnungsgrundlage sind 10 % des maßgeblichen Rohbauwertes, die mit einem linearen Vervielfältiger multipliziert werden. Können keine Rohbaukosten angegeben werden, treten an ihre Stelle die Herstellungskosten.

Der Vervielfältiger der Zone I beträgt 3, der Vervielfältiger für die Zone II ist 2 und der Vervielfältiger für den restlichen Außenstadtbereich (Zone III) ist mit 1 zu beziffern.

Der Eigentümervorteil, welcher einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil des Nutznießers an der Gestattung berücksichtigt, wird -je nach Art der Gestattung- wie folgt bewertet:

1. 100 % — Schachtbauwerke, Kabel- und Rohrleitungen, Fundamente, Hinweisschilder und Informationstafeln, Masten, Stromverteilungs-/-zählerkästen, Postablagekästen, Treppen, Rampen, Zufahrten.

2. 50 % — Fahrradständer, manuelle Kinderspielgeräte zur Gratisbenutzung, Blumenkübel sowie die unter 1. Genannten Gestattungen, bei denen annähernd ein gleicher Nutzungsvorteil sowohl für den Eigentümer als für die Allgemeinheit vorliegt.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt durch Multiplikation des errechneten 10%igen-Anteils an der Rohbausumme bzw. Herstellungskosten mit dem Vervielfältiger zur Lagebewertung im Stadtgebiet sowie dem Prozentanteil je nach Art der Gestattung.

3. In folgenden Fällen wird eine abweichende Berechnung -wie folgt- notwendig:

Lfd. Nr.	Art der Nutzung	Zone I in €uro	Zone II in €uro	Zone III in €uro	Mindestentgelt in €uro
3.1	Unterirdische Nutzungen (u. a. Ausschachtungen)	0,15/pro m²	0,15/pro m²	0,10/pro m²	
3.2.	Nutzung des Luftraumes				
3.2.1	Transparente u.ä. (nur für terminierte Festveranstaltungen)	30,00/pro Stück	30,00/pro Stück	30,00/pro Stück	
3.2.2	Kabel- und Rohrleitungsbrücken				
3.2.2.1	Dauer bis zu 3 Monaten	405,00/pro Brücke	270,00/pro Brücke	135,00/pro Brücke	
3.2.2.2	Dauer über 3 Monate	810,00/pro Brücke	540,00/pro Brücke	270,00/pro Brücke	
3.3	Mindestentgelt für Nutzungen, die in diesem Entgelttarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Entgelte in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen erhoben, mindestens jedoch einmalig				30,00

4. Wenn ein besonderes, allgemeines oder öffentliches Interesse an der Gestattung vorliegt, kann auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.